

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

21. Sitzung (07.04.1856)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. April 1856.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen von Langenstein, des Freiherrn von Gemmingen und des Herrn Generalmajors Hilpert.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, Herr Staatsrath von Stengel, und Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, wonach dieselbe dem Gesetzesentwurfe zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betreffend, in der Fassung der ersten Kammer, jedoch mit einer Aenderung in §. 3, die Zustimmung erteilt hat.

Beil. Nr. 128 (ungedruckt).

Der Präsident bemerkt hierzu: Da diese Modification der zweiten Kammer von keiner großen Bedeutung ist, so könnte die Commission, wenn die Gegenstände der Tagesordnung erschöpft sind, sogleich darüber beraten und berichten.

Das Secretariat übergibt eine Vorstellung der Sibylle Sachs von Mannheim, das Strafverfahren gegen Abwesende betreffend,

Beil. Nr. 129 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionskommission verwiesen.

Es werden sodann folgende Berichte zum Druck angezeigt:

1) von Fabrikhaber Lauer Namens der Budgetcom-

mission über die Nachweisung der Verwendungen auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1854 und 1855 und das Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857 betreffend,

Beil. Nr. 130;

2) von Generalmajor von Porbeck über die Prüfung der Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hilfe im Jahr 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat,

Beil. Nr. 131;

3) von Hofrath Schmidt über den Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels,

Beil. Nr. 132.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das Präsidium die Discussion über den Bericht des Freiherrn von Göler, das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar über Tit. IV., Steuerverwaltung, betreffend.

Der Berichterstatter bemerkt, daß er nur noch den schon früher von ihm ausgesprochenen Wunsch hinzuzufügen habe, daß diejenigen Güter, welche eine 16jährige Steuerfreiheit

in Folge der Zehntablösung genossen haben, jetzt nach Umlauf dieser Frist wieder ordnungsmäßig zur Steuer gezogen werden möchten.

Staatsrath von Rüd t unterstützt diesen Wunsch.

Staatsrath Reg enauer erklärt: Ich kann nur versichern, daß auf diese wiederholte Anregung dieser Gegenstand sorgfältig in Erwägung gezogen werden wird; es wird jedoch für diesen Zweck ein Gesetz nothwendig werden.

Nachdem die Discussion im Allgemeinen beendigt und auf die einzelnen Positionen übergegangen worden war, bemerkt zu

#### Tit. II. Indirecte Steuern:

##### §. 11. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise:

Graf von Kagen eck: Ich wollte den Wunsch ausdrücken, daß die Regierung die Steuerbehörden anweisen möchte, mit weniger Härte bei dem Ansatze von Erbschaftsaccise, namentlich bei Lehen und Stammgütern, zu verfahren. Es kommt häufig vor, daß 20 bis 30 Revenüenberechtigte eines solchen Lehens vorhanden sind. Wenn nun Einer dieser Berechtigten stirbt, so läßt die Steuerbehörde zum Zweck der Ermittlung der Accise das ganze liegenschaftliche Vermögen Stück für Stück abschätzen, und zwar werden dabei eigene Taxatoren aufgestellt auf Kosten der Erbberechtigten, ohne daß für die Staatskasse ein namhafter Vortheil herauskommt. Man könnte doch füglich bei solchen Vermögensermittlungen den Steueranschlag zu Grunde legen.

Ferner kommt es vor, daß die Accise von Gefällen erhoben wird, welche im Prozeß begriffen sind, und daß Staatspapiere zum Nominalwerthe veraecist werden, welche diesen Werth im Cours nicht haben.

Staatsrath Reg enauer: Es ist sehr zu wünschen, daß in allen Fällen, in welchen das Verfahren der Steuerbehörde unbillig erscheint, recurrirt werde; es ist schwierig, auf eine allgemeine Darstellung treffend zu antworten. Die Constatirung der Accise liegt nicht in den Händen der Steuerbehörden, sondern der Amtrevisorate, von welchen auch zunächst die Schätzung angeordnet wird. Wenn die Rentenscheine nicht nach dem Cours, sondern nach dem Nominalwerth berechnet werden, so würde auf eine hierüber angebrachte Beschwerde abgeholfen werden.

Staatsrath von Rüd t wünscht einige Aenderungen in der Form der Erhebung der indirecten Steuern. Namentlich findet er es nicht passend, daß bei den Sportelzetteln wegen

weniger Kreuzer sogleich die Execution angedroht werde, während es vorkomme, daß die Zettel erst nach Ablauf der für die Zahlung bestimmten Frist übergeben werden. Auch sei zu wünschen, daß man sogleich an den Ueberbringer Zahlung leisten könne.

Staatsrath Reg enauer: Die Zahlung an den Ueberbringer könne nicht wohl geschehen, weil man sonst eine besondere Caution von diesen Leuten verlangen müßte. Was die Executionsformel betreffe, so werde dahin gewirkt werden, daß dieser Ausdruck in milderer Form erscheine.

Nach dem Schluß der Discussion wird der Commissionsantrag auf Genehmigung der Einnahmen und Ausgaben dieses Budgets nach dem Beschluß der zweiten Kammer einstimmig genehmigt.

Staatsrath Reg enauer macht im höchsten Auftrage folgende Eröffnung: Durch das bedauerliche Unwohlsein des Präsidenten der Ministerien der Justiz und des Innern ist es nothwendig geworden, daß die Gegenstände, welche diese Ministerien berühren, neben den Regierungscommissären von einem Mitgliede des Staatsministeriums vertreten werden.

Seine Königl. Hoheit der Regent hat daher befohlen, daß die Gesetzesvorlagen aus dem Gebiete der Ministerien der Justiz und des Innern inzwischen von dem Herrn Staatsrath von Stengel, und die Budgetangelegenheiten dieser beiden Ministerien von mir zugleich vertreten werden.

Der Tagesordnung gemäß wird die Discussion des Berichts des Grafen von Kagen eck eröffnet über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsachen betreffend.

Da bei der längeren Discussion über diesen Gesetzesentwurf kein bestimmter Antrag formulirt wird, so werden die einzelnen §§. 1 — 5 wie beantragt angenommen und erhält somit der Commissionsantrag auf Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer mit Einstimmigkeit die Genehmigung.

Das Präsidium ladet hierauf die Mitglieder der Commission über das Preßgesetz ein, den von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz zu §. 3 zu berathen und darüber Bericht zu erstatten, zu welchem Zweck sich dieselben in das Beratungszimmer begeben.

Nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung erscheinen die Mitglieder dieser Commission wieder und Staatsrath von Stengel erstattet Namens derselben mündlichen Bericht, wie folgt:

„Die zweite Kammer hat den Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betreffend, nach den Beschlüssen dieser hohen Kammer angenommen, mit Ausnahme einer einzigen Aenderung in §. 3.“

„Sie werden sich noch erinnern, hochgeehrteste Herren, daß wir von der Unterstellung ausgingen, daß Vergehen der in dem fraglichen Gesetzesentwurf bezeichneten Art, wenn sie gegen einen andern Bundesstaat, als das Großherzogthum, begangen werden, nach dem bisherigen Gesetze schon etwas milder zu bestrafen seien, als wenn sie gegen das Großherzogthum gerichtet werden. Wir glaubten von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß in dieser Beziehung die allgemeine Gesetzgebung genüge, und die zweite Kammer hat sich im Wesentlichen dieser Ansicht anschließen wollen, nur glaubte sie noch ein weiteres Moment niederlegen zu müssen, welches dem Richter andeuten möge, daß in der Regel solche Vergehen gegen einen andern Bundesstaat nicht so streng bestraft werden sollen, als wenn sie gegen das Großherzogthum gerichtet sind.“

„Die zweite Kammer hat daher nach dem ersten Satze des §. 3 folgenden Zusatz eingefügt:

„Das Gericht ist jedoch ermächtigt, unter das dort gedrohte niederste Strafmaß herabzugehen.““

„Die Commission glaubt diesen Zusatz der hohen Kammer empfehlen zu dürfen.“

„Der Zweck desselben ist ein doppelter: Die zweite Kammer nimmt an, daß vielleicht das Strafminimum in einzelnen Fällen möglicher Weise zu hart sein könne; sie will den

Richter ermächtigen, unter das Minimum herabzugehen; sie beabsichtigt auch deshalb diesen Zusatz, um damit anzudeuten, daß der Richter in der Regel die Strafe nicht so hoch ausmessen soll, als wenn das Verbrechen gegen das Großherzogthum und seine Angehörigen begangen wurde.“

„Ihre Commission hat weder in der einen, noch in der andern Beziehung etwas dagegen zu bemerken, und schlägt Ihnen daher die Annahme dieses Zusatzes und somit des §. 3 in folgender Fassung, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer vor:

„Die §§. 297, 630, 631 a—e finden auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen andern Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden gerichtet werden. Das Gericht ist jedoch berechtigt, unter das dort gedrohte niederste Strafmaß herabzugehen.“

„Eine strafgerichtliche Verfolgung findet nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.“

Bei der hierüber in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird nichts erinnert, und §. 3 nach dem Schluß derselben nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Das ganze Gesetz wird sofort durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht und mit der beschlossenen Modification einstimmig angenommen.

Hiermit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stögingen.

Adolf Schmidt.